



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0050-19-10
= RSS-E 52/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die gesonderte Kündigung der Lebensversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.8.2019 anzuerkennen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.12.2008 einen Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet eine klassische Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung, eine Krankenversicherung und eine Unfallversicherung. Für die einzelnen Sparten sind jeweils gesonderte Versicherungsbedingungen mit jeweils gesonderten Kündigungsklauseln vereinbart.

Sie kündigte durch den Antragstellervertreter mit Schreiben vom 25.4.2019 die Lebensversicherung und begehrte die Auszahlung des Rückkaufwertes per 1.5.2019. Die Krankenversicherung sollte unverändert bleiben.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 30.4.2019 mit, die Kündigung unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist per 1.8.2019 zur Kenntnis zu nehmen. Die Krankenversicherung sei ein Zusatz zur Lebensversicherung und könne alleine nicht weitergeführt werden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.5.2019. Es handle sich um eine Bündelversicherung, bei der die einzelnen Sparten gesondert kündbar seien.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.6.2019 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Der Antragstellervertreter übermittelte einen Polizzenauszug vom 23.9.2013, in dem eine Monatsprämie von € 109,78 ausgewiesen wurde, davon € 22,09 für die Lebensversicherung, € 82,75 für die Krankenversicherung und € 4,94 für die Unfallversicherung.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Über die Zusammenfassung mehrerer versicherter Gefahren bestehen keine gesetzlichen Regelungen. Während in der Praxis bei der kombinierten Versicherung die versicherten Gefahren durch einen einzigen Versicherungsvertrag erfasst werden, spricht man von einer Bündelversicherung, wenn für die einzelnen Gefahren getrennte Verträge bestehen, die jedoch als einziges "Versicherungsprodukt" angeboten werden und für die in der Regel auch nur ein Versicherungsschein errichtet wird. Auch für die Bündelversicherung bestehen im VersVG keine besonderen Regelungen. Aus dem Umstand, dass sie mehrere Verträge zusammenfasst, ergibt sich bereits, dass - mangels besonderer Verabredung - jeder einzelne Vertrag auch ein selbständiges rechtliches Schicksal haben kann (Schauer, Einführung in das österreichische Versicherungsvertragsrecht 101, vgl 7 Ob 29/93).

Ob im Einzelfall eine kombinierte Versicherung (wie die Haushaltsversicherung, die idR eine Haftpflichtversicherung inkludiert) eine Bündelung oder Koppelung von Versicherungsverträgen vorliegt, richtet sich nach dem Parteiwillen. Ist dieser nicht eindeutig auszumachen, müssen Indizien den Ausschlag geben. Die Vereinbarung der Anwendung mehrerer AVB spricht für die Bündelung bzw. Koppelung. Die rechtliche Selbstständigkeit gebündelter Versicherungsverträge gilt jedoch nur im Zweifel und muss

ausdrücklichen oder konkludenten gegenteiligen Vereinbarungen weichen (vgl Fenyves in Fenyves/Schauer, § 1a VersVG Rz 33 ff.)

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist dem Begehren der Antragstellerin, die Lebensversicherung separat zu kündigen, immanent zu entnehmen, dass bei Vertragsabschluss ein entsprechender Parteiwille auf Abschluss einer Bündelversicherung vorlag.

Die Vereinbarung einzelner AVB für die jeweiligen Sparten mit unterschiedlichen Kündigungsklauseln sowie die Ausweisung gesonderter Prämien für die einzelnen Sparten sprechen ebenfalls für diesen gemeinsamen Parteiwillen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Es obliegt in einem allfälligen streitigen Verfahren grundsätzlich der Antragstellerin, das Vorliegen einer Bündelversicherung und damit ihr Recht auf gesonderte Kündigung zu behaupten und zu beweisen. Die antragsgegnerische Versicherung könnte allenfalls beweisen, dass trotz Vorliegens einer Bündelversicherung eine vertragliche Absprache darüber bestanden hat, dass die einzelnen Sparten nicht gesondert gekündigt werden können.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019